

Einführung in das skandinavische Recht

von
Prof. Dr. Gerhard Ring, Prof. Dr. Line Olsen-Ring

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66127 3

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

die persönlichen Verhältnisse des Kindes verantwortlich und haben nach 6:2 Abs. 2 FB dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse des Kindes nach 6:1 FB erfüllt werden: In der Regel – vorbehaltlich einer Verhinderung – haben beide Elternteile als Sorgeberechtigte gemeinsam zu entscheiden. Dies gilt nach 6:13 FB vor allem für weitreichende Entscheidungen, die für die Zukunft des Kindes von wesentlicher Bedeutung sind. Die Personensorge hat jedoch im Hinblick auf das zunehmende Alter und die Entwicklung des Kindes auf dessen Ansichten und Wünsche immer größere Rücksicht zu nehmen.

Kommt den Eltern ein gemeinsames Sorgerecht zu, kann das Gericht gemäß 6:14a FB auf Antrag eines oder beider Eltern entscheiden, bei welchem Elternteil das Kind wohnen soll (*barnets boende*). Die Eltern können auch untereinander eine Vereinbarung über den Aufenthalt des Kindes treffen. Eine solche Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Sozialausschusses.

Die Eltern bzw. der/die bestellte(n) Personensorgerechtsinhaber sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass das Bedürfnis des Kindes nach Umgang (wobei kein Recht der Eltern auf Umgang besteht!) mit einem Elternteil, bei dem es nicht wohnt, oder mit Personen, die dem Kind besonders nahestehen (etwa Großeltern oder frühere Pflegeeltern), erfüllt wird (näher 6:15 FB, u. a. zu den damit einhergehenden Informationspflichten und 6:15b FB zur Pflicht, Reisekosten des Kindes zu tragen). Ein automatisch den Eltern zustehendes Recht auf Umgang mit dem Kind besteht umgekehrt nicht. Ein Elternteil, der den Umgang mit seinem Kind wünscht, kann aber einen entsprechenden Antrag im gerichtlichen Klageverfahren stellen. Eine entsprechende Klage kann auch der Sozialausschuss einreichen. Der Sozialausschuss kann weiterhin ein Umgangsrecht mit anderen Personen als einem Elternteil im Klagewege geltend machen (6:15a FB). Ist einer oder sind beide Elternteile personensorgeberechtigt, können sie eine Vereinbarung über den Umgang des Kindes mit einem Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, treffen. Eine solche Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und bedarf gleichermaßen der Genehmigung des Sozialausschusses. 485

In *Dänemark* bestimmt § 8 des Gesetzes über die Verantwortung der Eltern nunmehr – ähnlich wie in Schweden –, dass ein gemeinsames Personensorgerecht (*forældremyndighed*) der Eltern auch nach einer Trennung oder Scheidung fortbesteht.

In *Norwegen* können Eltern, die im Vorfeld einer Scheidung getrennt leben oder geschieden worden sind, die Fortführung des gemeinsamen Personensorgerechts (*foreldreansvar*) oder aber ein alleiniges Personensorgerecht eines Elternteils vereinbaren (§ 34 des Kindergesetzes). Bis eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wird bzw. eine gerichtliche Entscheidung ergeht, bleibt das gemeinsame Sorgerecht bestehen. Ein besonderer Schutz verleiht § 26 des Ehegesetzes dem Kind, indem es bestimmt, dass im Falle einer Trennung oder Scheidung im Vorfeld der Scheidung im Hinblick auf Kinder unter 16 Jahren zwingend ein Schlichtungsversuch zur Bestimmung der Personensorge, des Aufenthalts des Kindes sowie des Umgangsrechts stattfinden muss.

In *Finnland* steht das Kindeswohl bei Entscheidungen über die Personensorge und das Umgangsrecht gleichermaßen an erster Stelle (vgl. 2:10 des Gesetzes über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht). Eine Scheidung der Eltern beendet nicht automatisch deren gemeinsames Sorgerecht. Im Rahmen der Scheidung können die Eltern vertraglich eine Vereinbarung über das Personensorgerecht und das Um-

gangsrecht vereinbaren. Diese muss schriftlich erfolgen und vom Sozialausschuss am Wohnort des Kindes genehmigt werden (näher 2:7 und 2:8 des Gesetzes über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht).

e) Das Recht der Vermögenssorge und das Unterhaltsrecht

- 486 Das Recht der Vermögenssorge ist in den Kapiteln 9 bis 15 des schwedischen Elterngesetzes geregelt. Steht ein Kind unter der gemeinsamen Personensorge beider Eltern, wird die Vermögenssorge (förmyndarskap) grundsätzlich auch von diesen gemeinsam ausgeübt (10:2 FB). Ausnahmsweise kann die Vermögenssorge nur einem Elternteil allein zustehen (wenn der andere noch nicht volljährig im Sinne von mündig, für ihn selber ein Verwalter bestellt – 10:1 FB – oder ihm das Vermögenssorgerecht entzogen worden ist). Übt ein Elternteil das alleinige Personensorgerecht aus, so steht diesem auch das alleinige Vermögenssorgerecht zu. Ein gesondert bestellter Personensorgerechtsinhaber ist, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen, ebenfalls bestellter Vormund (bestellte Vormundschaft – förordnad förmyndarskap, 10:3 FB).

Das Unterhaltsrecht des Kindes ist im 7. Kapitel FB (om underhållsskyldighet) geregelt. Eine Unterhaltspflicht zwischen Verwandten kennt das skandinavische Recht nicht. Es besteht grundsätzlich allein eine Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern – nicht aber umgekehrt der Kinder (auch nicht der volljährigen Kinder) gegenüber ihren Eltern.

Die Eltern haben – jeder von ihnen nach seinen Möglichkeiten – für den Unterhalt (underhåll) des Kindes gemeinsam in einer den Bedürfnissen des Kindes und den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Elternteile angemessenen Weise zu sorgen (7:1 FB). Bei Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung der Eltern sind die eigenen Einkünfte und das Vermögen des Kindes sowie die sozialen Vergünstigungen für das Kind zu berücksichtigen. Die Unterhaltspflicht erlischt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass das Kind zu diesem Zeitpunkt noch die Schule (d.h. Grundschule, Gymnasium oder eine vergleichbare Grundausbildung) besucht. Die Unterhaltspflicht endet, so lange der Schulbesuch noch andauert, wenn das Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat.

- 487 Ein Elternteil hat nach 7:2 Abs. 1 FB seine Unterhaltspflicht (underhållsskyldighet) durch die Zahlung eines durch Urteil oder Vertrag (wobei eine Unterhaltsvereinbarung bereits auch schon vor der Geburt des Kindes abgeschlossen werden kann) festzusetzenden Unterhaltsbeitrags (underhållsbidrag) vorbehalten darf – an das Kind zu erfüllen, wenn er nicht Inhaber des Sorgerechts (vårdnaden – dazu vorstehende Rn. 482ff.) über das Kind ist und auch nicht dauernd mit dem Kind zusammenlebt bzw. zwar das gemeinsame Sorgerecht über das Kind mit dem anderen Elternteil innehat, das Kind aber dauernd nur mit dem anderen Elternteil zusammenlebt. Von dem Unterhaltsbeitrag darf sich der Unterhaltspflichtige u.a. nach 7:3 FB einen Betrag für den eigenen Unterhalt vorbehalten und ggf. auch einen Betrag für einen Ehepartner oder einen anderen Lebenspartner, mit dem er dauerhaft zusammenlebt, wenn die Partner gemeinsame Kinder haben. Zudem kann er sich ggf. auch einen Betrag für ein mit ihm im Haushalt gemeinsam wohnendes Kindes vorbehalten. Der Unterhaltsbeitrag wird für den Kalendermonat im Voraus bezahlt (7:7 Abs. 1 FB).
- 488 Der vorgenannte Unterhaltsbeitrag kann nach Maßgabe von 7:4 FB (Recht zum Abzug – rätt till avdrag) wegen persönlichen Umgangs mit dem Kind reduziert

werden: Hat der Elternteil, der den Beitrag nach 7:2 FB zu zahlen hat, das Kind während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens 5 mal 24 Stunden oder während eines Kalendermonats für mindestens sechs ganze Tage bei sich gehabt, so kann er zu seinen Gunsten einen Abzug von einem Vierzigstel des Unterhaltsbeitrags vornehmen, der für den während der Aufenthaltszeit gültigen Kalendermonat berechnet wird, für jeweils 24 Stunden vornehmen. Das Recht, einen festgestellten Unterhalt zu fordern, erlischt (går förlorad) grundsätzlich fünf Jahre nach dem ursprünglich gültigen Fälligkeitstag (7:9 Abs. 1 FB).

Das ursprüngliche Urteil oder die Vereinbarung über den Unterhalt kann nach 7:10 489 FB dann vom Gericht geändert werden, wenn eine Änderung der Verhältnisse (ändring i förhållandena) dazu einen Anlass bietet. Eine gerichtliche Änderung der Unterhaltsvereinbarung ist auch dann möglich, wenn der Vertrag im Hinblick auf die Umstände bei seinem Zustandekommen und die sonstigen Verhältnisse unbillig (oskäligt) ist. Ein Beschluss darüber, dass bereits erhaltene Beiträge zurückzuzahlen sind, darf jedoch nur ergehen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Die gerichtliche Zuständigkeit für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen 490 regelt 7:12 FB. Danach ist für eine Klage auf Kindesunterhalt das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Diese Frage kann auch im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft (mål om fastställande av faderskapet – dazu vorstehende Rn. 471 ff.), mit einem Eheverfahren (äkenskapsmål) oder einem Verfahren über die Personensorge für das Kind (mål om vårdnaden) geklärt werden. Gibt es kein zuständiges Gericht nach diesen Vorgaben, ist das Tingsrätt in Stockholm für das Verfahren zuständig.

Hatte ein Mann Auslagen für die Versorgung eines Kindes, weil er als Vater angesehen wurde oder weil angenommen wurde, dass er der leibliche Vater war, so kann er nach 7:18 FB vom wirklichen Vater (nach Feststellung von dessen Vaterschaft) nur bei Vorliegen besonderer Gründe Kostenerstattung verlangen. Bestimmungen über das Recht desjenigen, der Unterhaltsbeiträge bezahlt hat, aus öffentlichen Mitteln einen Ersatz zu erhalten, regelt das schwedische Gesetz (1969:620) vom 5. Dezember 1969 über den Ersatz geleisteter Unterhaltsbeiträge in bestimmten Fällen (lag om ersättning i vissa fall för utgivna underhållsbidrag).

Die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern ist in *Dänemark* im Gesetz über die Versorgung von Kindern, in *Norwegen* im 8. Kapitel des Gesetzes über Kinder und Eltern und in *Finnland* im Gesetz über den Unterhalt von Kindern geregelt.

4. Das Namensrecht

Literatur: Carsten, Isländisches Namensrecht, StAZ 2010, 136; Drewello, Dänemark – Namensrecht, StAZ 1986, 228; Hauser, Der Name des Kindes nach dänischem Recht, StAZ 1990, 253; Jachwitz, Ehe- und Zwischenname (Mittelnamen) im dänischen Recht, StAZ 1991, 264; Jauf, Anerkennungsfähigkeit einer norwegischen Ehenamensänderung; Namensführung der Kinder, StAZ 2006, 150; Karisch, Namensänderung von Dänen anlässlich der Eheschließung in Deutschland, StAZ 2008, 187; Könnicke, Namensführung nach Eheschließung eines Deutschen mit einer Dänin in Dänemark, StAZ 1990, 228; Kubitz, Eintragung dänischer Zwischennamen in die deutschen Personenstandsbücher, StAZ 1993, 52; ders., Ist ein dänischer Zwischenname Familienname im Sinne von Art. 10 Abs. 3 EGBGB?, StAZ 1997, 244; Mergenthaler, Neues norwegisches Namensrecht, StAZ 1981, 213; Ring/Olsen-Ring, Das neue norwegische Personennamensrecht, StAZ 2004, 225; dies., Das neue dänische Namensgesetz, StAZ 2006, 286; Schraut, Das finnische Gesetz über den Familiennamen von 1985, StAZ 1987,

335; *Wipperfürth*, Namensführung der dänischen Ehefrau eines Deutschen, StAZ 1982, 56. Für Island: Homepage des isländischen Innenministeriums, Information on Icelandic Surnames.

- 492 Das Namensrecht der nordischen Staaten ist liberal und von vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten geprägt. Schon früh wurde der Zwang zu einem einheitlichen und gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten aufgegeben. So können Eheleute schon seit langem selber wählen, ob sie einen gemeinsamen Ehenamen führen wollen oder jeder von ihnen seinen angestammten Namen beibehält. Auch unabhängig von einer Eheschließung können in großem Umfang Namenswechsel vollzogen werden. Das liberale Namensrecht ist allerdings zugleich mit einem zentralen Personenidentifikationssystem gekoppelt. Jede natürliche Person erhält eine „Personennummer“ (Personenkennziffer) – bestehend aus Geburtsdatum, Geschlechtsangabe und persönlichen Kontrollziffern als Identitätskennzeichnung.¹⁹⁵

In *Schweden* bestimmt 5:1 FB, dass in Bezug auf die Namen des Kindes besondere Vorschriften bestehen: Das schwedische Namensrecht findet sich dabei im Namensgesetz (namnlag) vom 16. Dezember 1982 sowie in der Namensverordnung (namnförordning [1982:1136]).¹⁹⁶ Das Namensgesetz trifft im wesentlichen Regelungen über

- den Nachnamen (§§ 1 bis 23 – nachstehende Rn. 496ff.),
- den Zwischennamen (§§ 24 bis 29 – Rn. 505) sowie
- den Vornamen (§§ 30 bis 35 – Rn. 506ff.)

- 493 In *Norwegen* wurde mit Gesetz Nr. 19 vom 7. Juni 2002 über Personennamen (lov om personnavn – navneloven) ein äußerst liberales Namensrecht eingeführt. Es beinhaltet u.a., dass ein Nachname, der bereits von mehr als 200 Personen getragen wird, frei angenommen werden kann. Außerdem können nicht bereits im zentralen Personenregister geführte Namen gewählt werden, wenn keine Verwechslungsgefahr besteht, sie nicht (bspw. als Firma) mit einem Kennzeichnungsschutz verbunden sind oder als Vornamen benutzt werden. Namen, die ihren Ursprung in der Familie des Antragstellers einer Namensänderung haben, können weitgehend auch unabhängig von den genannten grundsätzlichen Einschränkungen angenommen werden. Dabei ist es u.a. möglich, einen Namen, der in einer früheren Generation als Vorname geführt worden ist, als Nachnamen anzunehmen, wenn der Name eine Tradition in einer Kultur hat, die nicht zwischen Vor- und Nachname unterscheidet. Nicht verheiratete Paare können, wenn sie seit mindestens zwei Jahren zusammengelebt oder ein gemeinsames Kind haben, dieselben namensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für sich in Anspruch nehmen wie Ehepaare. Ein Adoptierter kann außer dem Namen seiner Adoptivfamilie auch einen Namen aus seiner biologischen Familie wählen. In Norwegen kann ein doppelter Nachname geführt werden, wenn die beiden Namen mit einem Bindestrich versehen werden. Ansonsten darf ein Name, der als Nachname angenommen werden kann, auch als Zwischenname geführt werden.

- 494 Das *dänische Namensrecht* ist mit Gesetz Nr. 524 (navnelov) vom 24. Juni 2005 ebenfalls grundlegend reformiert worden. Die Neuregelung orientiert sich dabei sehr stark am norwegischen Namensgesetz (vorstehende Rn. 493).

¹⁹⁵ Vgl. für Schweden die Regelung in § 18 des Gesetzes über die Führung des Bevölkerungsregisters (folkbokföringslag [1991:481]).

¹⁹⁶ SFS 1982:670, omtryck i SFS 1982:1134.

Das *finnische Namensrecht* ist im Namensgesetz (namnlag) vom 9. August 1985 (Nr. 694)¹⁹⁷ sowie in der Namensverordnung Nr. 254 vom 8. Februar 1991 geregelt.

Das Namensrecht *Islands* unterscheidet sich in vielfältiger Hinsicht von den Namensrechten anderer, auch der skandinavischen Staaten: Es baut auf einem eigenen traditionellen Namenssystem auf. Nach § 1 des Personennamengesetzes (Nr. 45/1996) besteht der volle Name einer Person aus ihrem/n (höchstens drei) Vornamen (isländisch Eigennamen [eiginnöfn]), ihrem Zwischennamen (millinafn – falls ein solcher existiert) sowie ihrem Nachnamen. Der Vorname muss so gewählt werden, dass eine isländische Geschlechtsendung an den Namen gehängt werden kann, oder aber, der Vorname muss sich in sonstiger Weise traditionell in der isländischen Sprache etabliert haben. Zudem muss er mit den sprachlichen Strukturen des Isländischen im Einklang stehen (näher § 5 des Personennamengesetzes). Neben dem/den Vornamen kann einem Kind ein Zwischenname verliehen werden. Ein solcher muss isländische Wurzeln haben oder sich durch Tradition in der isländischen Sprache eingebürgert haben. Der Zwischenname darf aber grundsätzlich keine Geschlechtsendung haben. In Bezug auf den Nachnamen sind zwei Typen zu unterscheiden: zum einen Patronymie (Vatersnamen [föduröfn]) bzw. Matronymie (Muttersnamen [móduröfn]) und zum anderen sog. „Familien-Nachnamen“ (ættarnöfn), wobei „Familien-Nachnamen“ aber nur in Ausnahmefällen für Ausländer und deren Nachfahren erlaubt sind. Patronymie bzw. Matronymie werden dadurch gebildet, dass ein Vorname des Vaters oder der Mutter benutzt wird. Diesem Vornamen wird dann der Zusatz „Sohn“ (son) oder „Tochter“ (dóttir) angefügt. Der Nachname wird isländisch als „Erkennungsname“ (kenninafn) bezeichnet. Traditionell soll eine Person durch diesen Namen als Sohn oder Tochter einer bestimmten Person identifiziert werden können.¹⁹⁸ Das isländische Namensrecht kennt somit grundsätzlich keine eigentlichen Familiennamen im deutschen Sinne.¹⁹⁹ Daher ist es auch nicht möglich, dass Eheleute einen gemeinsamen Familienamen führen.

a) Der Nachname

Der Nachname (efternamn) wird grundsätzlich mit der Geburt erworben (§ 1 des schwedischen Namensgesetzes): Kinder von Eltern, die einen gemeinsamen Nachnamen (gemensamt efternamn) führen, erwerben mit der Geburt diesen Namen (§ 1 Abs. 1). Führen die Eltern unterschiedliche Nachnamen (olika efternamn) bei der Geburt eines Kindes und haben sie bereits ein oder mehrere gemeinsame Kinder, die unter ihrer Personensorge (vårdnad – dazu bereits vorstehende Rn. 482 ff.) stehen, so erwirbt das neugeborene Kind den Nachnamen, den das zuletzt geborene gemeinsame Kind führt (§ 1 Abs. 2).²⁰⁰ Haben die Eltern unterschiedliche Nachnamen bei der Geburt des Kindes und ist die vorstehende Regelung nicht anwendbar (keine älteren gemeinsamen Kinder), so wird angenommen, dass das Kind mit der Geburt

¹⁹⁷ Deutsche Übersetzung in: Das Ständesamt 1987, 358 (die internationalprivatrechtlichen Vorschriften im 6. Kapitel zudem in IPRax 1986, 321 – dazu *Jayme*, Zur Kodifikation des internationalen Namensrechts in Finnland, IPRax 1986, 319).

¹⁹⁸ Auf Island werden alphabetisch geführte Namensregister nach dem Vornamen eingetragen. Sowohl die informelle als auch die formelle Anrede einer Person erfolgt ebenfalls in aller Regel mit dem Vornamen.

¹⁹⁹ Allein etwa 10 % der Bevölkerung, zumeist auf Island wohnhafte Dänen und Norweger sowie deren Abkömmlinge, führen Familiennamen nach europäischem Vorbild.

²⁰⁰ Eine vergleichbare Regelung enthält § 2 Abs. 2 des finnischen Namensgesetzes. Das norwegische und das dänische Namensgesetz erlauben hingegen, dass Geschwister jeweils unterschiedliche Nachnamen tragen.

den Nachnamen desjenigen Elternteils erworben hat, dessen Name innerhalb von drei Monaten nach der Geburt bei der Steuerbehörde (skattemyndigheten) angemeldet worden ist. Die Anmeldung kann sich auch auf den Nachnamen beziehen, den ein Elternteil zuletzt als Unverheirateter (ogift) geführt hat. Erfolgt hingegen keine Anmeldung bei der Steuerbehörde, wird angenommen, dass das Kind mit der Geburt den Nachnamen der Mutter erworben hat (§ 1 Abs. 3). Dies gilt nach § 1 Abs. 4 gleichermaßen für den Fall, dass eine Vaterschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach der Geburt festgestellt wird: Das Kind hat dann mit der Geburt den Namen der Mutter erworben.

- 497 Eine vergleichbare Regelung wie in § 1 (Erwerb des Nachnamens mit der Geburt) trifft § 2 in Bezug auf den Erwerb des Nachnamens durch Adoption. Auch hier wird wieder zwischen (adoptierenden) Ehegatten mit gemeinsamem Nachnamen und Adoptiveltern mit unterschiedlichem Familiennamen differenziert. Der Name des Adoptivkindes bestimmt sich dann in derselben Weise wie vorab dargestellt. Wer von einer Person allein adoptiert wird, erwirbt mit der Adoption grundsätzlich den Nachnamen, den diese Person führt (§ 3). Wenn ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten adoptiert, bewirkt dies jedoch keine Änderung des Nachnamens des Kindes. Im Übrigen kann das Gericht in einer Adoptionssache auch beschließen, dass der Adoptierte den Nachnamen behalten darf, den er vor der Adoption führte.
- 498 Die Vorschriften der §§ 5 bis 8 treffen Regelungen in Bezug auf einen Namenswechsel (Wechsel zum Nachnamen des einen Elternteils – byte till förälders efternamn): Der Geburtsname nach § 1 kann nach § 5 Abs. 1 und 2 gegen einen anderen – von einem Elternteil geführten – Nachnamen bzw. einem solchen, den einer der Eltern zuletzt als Unverheirateter geführt hat, durch Anmeldung bei der Steuerbehörde gewechselt werden.
- 499 § 5 Abs. 3 ermöglicht Personen, die einen Namenswechsel als Minderjährige vornahmen, sogar einen weiteren Wechsel. Ein Minderjähriger, der von einem anderen als den Kindeseltern zur ständigen Pflege und Erziehung in einer Familie aufgenommen worden ist, kann gleichermaßen nach § 8 seinen Nachnamen durch Anmeldung bei der Steuerbehörde gegen den Namen seiner Pflegeeltern wechseln, wenn diese dem Namenswechsel zustimmen und das Gericht festgestellt hat, dass der Namenswechsel mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Auch hier kann späterhin nochmals ein weiterer Wechsel des Namens erfolgen.
- 500 Der Nachname der Ehegatten (bei der Eheschließung) bestimmt sich nach den §§ 9 und 10 (Wechsel zum Nachnamen des Ehegatten – byte till makes efternamn): Die Ehegatten können wählen, ob sie entweder den Nachnamen des einen als gemeinsamen Nachnamen (gemensamt efternamn) haben wollen oder ob jeder seinen Nachnamen aus der Zeit unmittelbar vor der Eheschließung beibehält. Die Ehegatten müssen die Wahl des Nachnamens spätestens im Zusammenhang mit der Trauung (vigsel – dazu vorstehende Rn. 412 ff.) bei der Steuerbehörde anmelden. Wählen sie den Nachnamen eines Ehegatten als gemeinsamen Nachnamen, erwirbt der andere Ehegatte diesen Nachnamen mit der Trauung. Ein Nachname darf als gemeinsamer Nachname nur angenommen werden, wenn der den Nachnamen innehabende Ehegatte darin einwilligt und der Nachname von letzterem nicht durch eine frühere Eheschließung erworben worden ist. Auch im Falle des/der ehelichen Nachnamen gestattet § 10 eine nachträgliche Namensänderung.
- 501 Die §§ 11 bis 14 gestatten zudem einen Wechsel zu anderen, d.h. neu gebildeten bzw. nicht nach den §§ 1 bis 10 erworbenen Nachnamen. Eine solche Art des Na-

menswechsels bedarf nach 11 Abs. 1 jedoch der Genehmigung des schwedischen Patent- und Registeramts (Patent- och Registreringsverket). Ein solcherart geänderter Name kann ein weiteres Mal nur noch beim Vorliegen besonderer Gründe gewechselt werden. Dem eigentlichen Namenswechsel stellt § 11 Abs. 3 eine Änderung der Schreibweise des Nachnamens gleich.

Der Antrag auf Neubildung des Nachnamens kann nach § 12 vom Patent- und Registeramt nur beim Vorliegen besonderer Umstände abgelehnt werden.²⁰¹ Im Übrigen scheidet gemäß § 13 ein Nachname, gleichgültig ob nachgebildet oder nicht, aus, der leicht verwechselt werden kann.²⁰²

§ 14 gewährt unabhängig von den §§ 12 und 13 ein Recht zum Wechsel des Nachnamens, der aus dem Vornamen des Vaters oder der Mutter unter Hinzufügung der Endung „son“ (Sohn) oder „dotter“ (Tochter) gebildet wird, sofern besondere Gründe hierfür bestehen. Im Übrigen kann ein Wechsel des Nachnamens unabhängig von den §§ 12 und 13 nur erfolgen, wenn besondere Gründe vorliegen. § 15 (ändring av efternamns genusform) bestimmt, dass die Änderung der Geschlechtsform eines ausländischen Nachnamens (wiederum durch Anmeldung bei der Steuerbehörde) nicht als Wechsel des Nachnamens zu qualifizieren ist. Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen eines Verlusts des Nachnamens (förlust av efternamn – etwa im Falle, dass festgestellt wird, dass ein Mann nicht der Vater eines Kindes ist, das seinen Nachnamen führt) regeln die §§ 16 bis 19.

Die §§ 20ff. gewähren einen besonderen Schutz für Nachnamen von besonderer Eigenart (särskilt skydd för egenartade efternamn): Hat jemand einen Nachnamen von besonderer Eigenart erworben, so darf ein Name, der leicht damit verwechselt werden kann, von einem anderen nur gebraucht werden, wenn er sich nach dem

²⁰¹ Ablehnungsgründe sind:

- Der Name hat bei Bildung, Aussprache und Schreibweise eine solche sprachliche Form, dass er als Nachname in Schweden ungeeignet ist.
- Der Name ist als Vorname gebräuchlich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, dass der Name gleichwohl als neugebildeter Nachname geführt werden darf.
- Es handelt sich um einen Doppelnamen (dubbelnamn).
- Der Name könnte als Bezeichnung einer Eisenbahnstation, eines Postamts oder als Ähnliches aufgefasst werden und ist daher geeignet, Ungelegenheiten zu verursachen oder die Öffentlichkeit sonst irrezuführen.
- Der Name könnte Anstoß erregen.
- Der Name könnte zu Unannehmlichkeiten für den Träger führen.

²⁰² Der Name darf nicht verwechselt werden mit

- dem Namen, den bereits ein anderer nach dem Namensgesetz führt oder führen darf;
- einem allgemein bekannten Nachnamen, der von einem ausgestorbenen Geschlecht geführt wurde;
- einem allgemein bekannten ausländischen Nachnamen;
- dem Künstlernamen (konstnärsnamn) oder einem ähnlichen Namen, der allgemein bekannt ist;
- der Bezeichnung für eine Stiftung, eines Idealvereins oder eines ähnlichen Zusammenschlusses;
- einer in Schweden geschützten Firma eines anderen, eines Warenzeichens (varumärke) oder anderen Kennzeichens, das aufgrund gewerblicher Tätigkeit für einen anderen in Schweden eingeführt ist bzw. mit
- einem Titel eines geschützten literarischen oder künstlerischen Werks eines anderen, wenn der Titel von besonderer Eigenart ist, oder mit einem eigens geschaffenen Namen, dessen Benutzung eine Verletzung eines anderen Urheberrechts am Werk bedeuten würde, sofern der Antrag nach Inkrafttreten des Namensgesetzes am 1. Januar 1983 beim Patent- und Registeramt eingegangen ist.

Namensgesetz auf ein Recht an diesem Namen berufen kann oder er bzw. die Familie ihn seit altersher oder nach dem Ortsgebrauch als Beinamen (tillnamn) geführt hat. Von „besonderer Eigenart“ ist ein Nachname dann, wenn er geeignet ist, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie zu bekunden. § 21 trifft eine Sonderregelung in Bezug auf Künstlernamen (konstnärsnamn): Ist ein Künstlername oder ein ähnlicher Name allgemein bekannt geworden und hat ein anderer ein älteres Recht an einem Nachnamen von besonderer Eigenart, mit dem der Künstlername leicht verwechselt werden kann, muss der andere innerhalb angemessener Zeit gegen die Verwendung einschreiten, widrigenfalls darf der Künstlername ohne Rücksicht auf § 20 weiter verwendet werden. § 22 gewährt das Recht, Feststellungsklage zu erheben, inwieweit ein Recht an einem Nachnamen von besonderer Eigenart besteht oder nicht bzw. inwieweit ein Verhalten eine Verletzung eines solchen Rechts darstellt oder nicht. Voraussetzung für die Klage ist, dass Ungewissheit über das Verhältnis besteht und die Ungewissheit von Nachteil für denjenigen ist, der die Klage erhoben hat. Nach § 23 ist derjenige, der das Recht eines anderen mit einem Nachnamen von besonderer Eigenart verletzt, dem anderen zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass sein Verhalten für diesen von Nachteil ist.

b) Der Zwischenname

- 505 Eine Besonderheit des Namensrechts in Skandinavien ist die Möglichkeit, einen Zwischenamen (mellannamn) zu führen. Die entsprechenden Regeln finden sich in den §§ 24 bis 29 des schwedischen Namensgesetzes. Danach gilt Folgendes: Der Ehegatte, der den Nachnamen des anderen Ehegatten erworben hat (dazu vorstehende Rn. 500), darf seinen früheren Nachnamen als Zwischenname (ohne Bindestrich) weiterführen. Haben die Ehegatten unterschiedliche Nachnamen, so kann der eine von ihnen mit Zustimmung des anderen dessen Nachnamen (falls dieser nicht durch eine frühere Ehe erworben wurde) als Zwischenname führen. Gleichzeitig darf nach § 29 nicht mehr als ein Zwischenname geführt werden. Dieser ist stets unmittelbar vor dem Nachnamen zu führen.

c) Der Vorname

- 506 Das Recht auf Führung des Vornamens (förmamn) ist in den §§ 30 bis 35 des schwedischen Namensgesetzes geregelt. Jedem Kind müssen nach § 30 ein oder mehrere Vornamen gegeben werden. Diese sind innerhalb von drei Monaten nach der Geburt bei der Steuerbehörde anzumelden. § 31 gestattet durch bloße Anmeldung bei der Steuerbehörde
- einen weiteren Vornamen zu erwerben, wenn der Anmelder nach § 30 nur einen Vornamen erworben hatte (§ 31 Abs. 1); bzw.
 - falls der Anmelder mehrere Vornamen nach § 30 erworben hatte (§ 31 Abs. 2), einen der Vornamen gegen einen neuen Vornamen auszutauschen; oder
 - nur einen Vornamen hinzuzufügen; bzw.
 - einen Vornamen zu streichen.
- 507 Von der zuletzt genannten Möglichkeit des § 31 Abs. 2 kann jedoch nur einmal Gebrauch gemacht werden. Eine Änderung der Reihenfolge zwischen zwei oder mehreren Vornamen (so dass der Rufname zuerst kommt) kann gleichfalls durch Anmeldung bei der Steuerbehörde nach § 32 vorgenommen werden. Dabei darf auch die Schreibweise geändert werden, sofern sich dabei nicht die Aussprache des Na-